

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00548 vom 5. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00548](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00548)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00548 du 5 octobre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00548 del 5 ottobre 2021

## Regeste

Erwerbsberechtigung | Das Verwaltungsgericht hat bereits festgehalten, dass die Beschwerdeführerin zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist (VB.2020.00118) (E. 2). Vorliegend haben sowohl die Vorinstanz als auch der Beschwerdegegner ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts missachtet und damit gegen die Bindungswirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile verstossen. Sowohl die Verfügung des Beschwerdegegners als auch der Rekursentscheid der Vorinstanz sind demnach als offensichtlich unbegründet im Sinn von § 17 Abs. 2 lit. b VRG zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin eine volle Parteientschädigung zuzusprechen (E. 3.2). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit im Hintergrund ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.